



IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 9

Aufgaben, Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden. Er hat insbesondere den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach § 100 AktG. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat von Vertreter/Mitarbeitern von Unternehmen, die im direkten Wettbewerb stehen, ist ausgeschlossen. Die private Vermietung im regionalen Tätigkeitbereich der WohnRing AG von bis zu fünf Wohnungen/Objekten hindert nicht an der Mitgliedschaft in deren Aufsichtsrat.
- (3) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) zwei Vertreter der Stadt Neustadt a. d. Orla, von denen einer Bürgermeister oder ein Beigeordneter sein muss.
 - b) zwei Vertreter der Aktionärsgruppe, die als ehemalige Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft Neustadt/Orla e. G. oder als deren Nachfolger Kleinaktionäre der Gesellschaft geworden sind.
 - c) zwei Mitglieder, die weder Mitglied des Stadtrates der Stadt Neustadt a. d. Orla oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung, noch zu der Gruppe der ehemaligen Mitglieder der Wohnungsgenossenschaft Neustadt/Orla e. G. gehören; die Mitglieder sollen jeweils über eine gehobene Qualifikation z. Bsp. Angehöriger eines Fachverbandes, Jurist, Steuerberater o. ä. verfügen, jedoch nicht Mitarbeiter einer der finanzierenden Banken sein.
- (4) Gemäß § 101 (2) AktG werden aus dem Kreis der sechs Aufsichtsratsmitglieder ein Vertreter der Stadt Neustadt a. d. Orla und ein Vertreter der ehemaligen Genossenschaftsmitglieder nicht gewählt, sondern von der jeweiligen Aktionärsgruppe in den Aufsichtsrat entsandt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit ist so zu gestalten, dass sie der Legislaturperiode des Stadtrates entspricht. Eine Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. § 30 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.

- (7) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder **Ersatzmitglieder** gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund in ihrer Person liegt. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (10) Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes, das als Bürgermeister oder als Stadtratsmitglied dem Aufsichtsrat entsandt ist, endet vor dem Ablauf der Amtsdauer mit dem Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt oder aus dem Stadtrat. An die Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters tritt der neue Bürgermeister oder ein Beigeordneter in den Aufsichtsrat mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Amtes ein. An die Stelle eines ausgeschiedenen Stadtratsmitgliedes tritt ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat ein, welches der neue Stadtrat bestimmt hat. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort, sofern nicht der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.